

# Gemeinde Zell



## **Interne Richtlinien für die Übernahme von privaten Strassen ins Eigentum der Gemeinde Zell**

vom 4. Dezember 2014

1. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Übernahme einer privaten Strasse ins Eigentum der Gemeinde Zell. Es werden nur Strassen im Sinne der kantonalen Zugangsnormen übernommen. Die Strasse muss mindestens 6 Wohneinheiten erschliessen.
2. Für die Übernahme von Strassen aus Quartierplangebieten, welche in den Gemeindebesitz übergehen sollen, werden die gleichen Anforderungen gestellt.
3. Das Gesuch um Übernahme einer privaten Strasse ins öffentliche Eigentum der Gemeinde Zell muss schriftlich zu Händen der Werkabteilung erfolgen. Das Gesuch enthält die Unterschriften aller Grundeigentümer/innen der entsprechenden privaten Strasse.
4. Es wird ein Abnahmeprotokoll gemäss SIA Norm 118 (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein) des Werkes verlangt. Darin sind der Bauunternehmer, die Bauleitung und der Bauingenieur sowie die Garantiefrieten erwähnt.
5. Von der abzutretenden Strasse müssen zwei Ausführungspläne eingereicht werden. Dieser Situationsplan enthält alle notwendigen Angaben gemäss Norm VSS 640 033 (Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute) inkl. Entwässerung, Beleuchtung etc. Sind die Pläne in digitaler Form vorhanden sind diese zusätzlich als DXF, DGN, INTERLIS- File auf CD-Rom abzugeben.
6. Von der zu übernehmenden Strasse wird von der Gemeinde Zell eine Zustandserfassung und Bewertung gemäss Norm VSS 640 925 vorgenommen. Der daraus resultierende Zustandswert darf den Wert 4.0 (Skala von 5 sehr gut bis 1 sehr schlecht) nicht unterschreiten. Die Aufnahmekosten gehen zu Lasten des/der Gesuchsteller/in.
7. Die Beurteilung der Strasse erfolgt gemäss der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung insbesondere die kantonalen Zugangsnormen, die kantonale Strassenabstandsverordnung, die kantonale Verkehrssicherheitsverordnung sowie die kantonale Signalisationsverordnung. Dabei müssen sämtliche Bedingungen erfüllt sein. Ausnahmebewilligungen können erteilt werden.
8. Je nach Situation werden weitere Beurteilungen gemäss den verschiedenen Normen der VSS vorgenommen. Zu erwähnen sind insbesondere die Normen über die Linienführung, das geometrische Normalprofil, das Parkieren, die Dimensionierung, die Strassenentwässerung, die Abschlüsse, des Lärmschutzes, des Winterdienstes, die Strassensignale, die Beleuchtung Norm SN EN 13201, die Markierungen, etc.
9. Strassen werden unentgeltlich übernommen. Dabei werden alle Rechte und Pflichten an die Gemeinde Zell übertragen. Die neuen Eigentumsverhältnisse müssen im Grundbuch eingetragen werden. Die Notariatskosten werden dem/der Gesuchsteller/in belastet. Die zu übernehmende Strasse, inkl. Bankette und allfällige Nebenanlagen muss jedoch vollständig in einer eigenen Parzelle liegen.
10. Werkleitungen im Strassengrundstück sind von der Strassenübernahme ausgenommen.
11. Werden alle notwendigen Kriterien erfüllt und sind alle erwähnten Akten vollständig bei der Werkabteilung eingegangen, kann diese den Antrag an den Gemeinderat Zell zur Übernahme stellen.
12. Diese internen Richtlinien treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

Zell, 8486 Rikon, 4. Dezember 2014 (GRB Nr. 477/2014)

-----

**GEMEINDERAT ZELL**

Martin Lüdin  
Gemeindepräsident

Andreas Meyer  
Gemeindeschreiber